



Vorschüsse und Nachzahlungen an Personen, die von der Sozialhilfe materiell unterstützt werden

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen und Referenzen	2
2.	Vorschüsse und Nachzahlungen: Definitionen und Besonderheiten	3
3.	Vorschüsse auf Sozialversicherungsleistungen	4
3.1.	Zwei Fälle: Direktes Recht und Abtretung	4
3.2.	Zeitliche und sachliche Übereinstimmung	4
3.3.	Sonderfall: IV-Taggelder	5
3.4.	Leistungen, die im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen gewährt werden	5
4.	Nachträgliche Auszahlung von Leistungen, die nicht von Sozialversicherungen vorgestreckt wurden	5
4.1.	Krankenkasse Prämienverbilligung	5
4.2.	Stipendium	6
4.3.	Unterhaltsbeitrag	6
4.4.	Lohn	6
4.5.	Steuern und Mietkosten	6
4.6.	Wie ist vorzugehen, wenn mehrere Nachzahlungen denselben Zeitraum abdecken?	6
5.	Verfahren und Zuständigkeiten	6



1. Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1

Art. 22 Abs. 4 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971, SR 831.301

Art. 85bis Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961, SR 831.201

Art. 29 Abs. 4 und 37a Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991, SGF 831.0.1

Art. 18 des freiburgischen Ausführungsreglements zum Sozialhilfegesetz vom 30. November 1999, SGF 831.0.11

Urteil des Kantonsgerichts vom 20. Oktober 2022, 605 2021 246 ff.

Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Mai 2022, 605 2021 177, 605 2021 186, 605 2021 224

Urteil des Kantonsgerichts vom 5. Juni 2018, 605 2017 228

Urteil des Bundesgerichts vom 13. März 2015, 9C_741/2014.

ARTIAS (veille) April-Mai 2015, "Nachträgliche Zahlung von Sozialversicherungen und Rückzahlung von Sozialhilfeschüssen", Yvan Fauchère.

SKOS D.1, Kommentar a : Der Begriff der verfügbaren Einnahmen

Im Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1) wird zweimal auf Vorschüsse verwiesen. Die erste findet sich in Art. 29 Abs. 4: " Der Sozialdienst, der eine materielle Hilfe als Vorschuss auf Leistungen leistungspflichtiger Versicherungen oder Dritter gewährt, tritt bis in Höhe der erteilten materiellen Hilfe in die Ansprüche des Hilfeempfängers ein."

Die zweite Erwähnung findet sich in Art. 37a Abs. 1: "Ebenfalls mit Busse wird bestraft, wer Vorschüsse der Sozialhilfe, die als Vorschuss auf Leistungen von Versicherungen oder Dritter geleistet werden, nicht zurückerstattet".

Der Begriff des Vorschusses ist eng mit dem Begriff der gesetzlich verankerten Abtretung verbunden, die mit Art. 29 Abs. 4 SHG eingeführt wurde, das am 1. Januar 2011 in Kraft trat. In seiner Botschaft zum Gesetzesentwurf zur Änderung des SHG legte der Staatsrat den Zweck dieser neuen Bestimmung dar: "Dank der gesetzlich verankerten Abtretung von Ansprüchen wird sich der zuständige Sozialdienst direkt an die Sozial- oder Privatversicherungen sowie die Ausgleichskassen wenden können, um Leistungen ausbezahlt zu bekommen, die rückwirkend ausgerichtet werden und dazu bestimmt sind, einen Erwerbsausfall zu decken, der schon ganz oder teilweise durch eine materielle Hilfe gedeckt worden ist."¹

Die Einführung der gesetzlich verankerten Abtretung ermöglicht insbesondere die Unterscheidung zwischen der Verrechnung eines Vorschusses und der Rückzahlung der materiellen Hilfe. Die neuere Rechtsprechung erinnert an die Bedeutung dieser Unterscheidung: "Die direkte Rückerstattung durch den Empfänger betrifft Fälle, in denen sich seine finanzielle Lage so weit verbessert, dass er nicht nur wirtschaftlich unabhängig ist, sondern auch einen Teil seines Einkommens oder Vermögens für die Rückerstattung der Leistungen der materiellen Hilfe verwenden kann, die ihm in der Vergangenheit zugesprochen wurde (...). Was die Abtretung des Sozialdienstes in die Rechte gegenüber einem Dritten betrifft, so bezieht sie sich im Wesentlichen auf die Fälle, in denen einem Empfänger Leistungen der materiellen Hilfe als Vorschuss gewährt wurden, während er für denselben Zeitraum Ansprüche gegenüber Dritten geltend machen konnte (z. B. ausstehender Lohn, Versicherungsleistungen, in

¹ Amtliches Tagblatt des Grossen Rates, Dezember 2010, S. 2246



Anwendung des Familienrechts geschuldete Unterhaltsbeiträge)" (Urteil KG FR 605 2020 53 vom 26. Juli 2021²).

Die unterschiedliche Behandlung der beiden oben genannten Fälle geht auch aus Art. 18 des Freiburger Ausführungsreglements zum Sozialhilfegesetz vom 30. November 1999 (ARSoG; SGF 831.0.11) hervor. "Dieser Artikel besagt zunächst, dass der Sozialdienst die Fälle, in denen die Rückerstattung der materiellen Hilfe in Betracht kommt, der Sozialkommission oder dem Kantonalen Sozialamt zur Entscheidung vorlegt (Abs. 1). Behandelt dann den Fall der Anspruchsübertragung, wenn eine materielle Hilfe als Vorschuss auf Sozialversicherungsleistungen gewährt wurde, stellt der Sozialdienst oder das Kantonale Sozialamt beim zuständigen Amt einen Antrag auf rückwirkende Rückerstattung (Abs. 2)"³.

NB: Eine Abtretung ist nur möglich, wenn der Empfänger oder die Empfängerin der materiellen Hilfe tatsächlich eine Forderung gegenüber einem Dritten hat⁴.

2. Vorschüsse und Nachzahlungen: Definitionen und Besonderheiten

Ein Vorschuss ist ein Vorgang, bei dem der Sozialdienst materielle Hilfe leistet, während er auf die Zahlung eines leistungspflichtigen Dritten wartet. Wenn der Dritte einen rückwirkenden Anspruch auf Leistungen oder Beiträge anerkennt, entscheidet er über eine rückwirkende Zahlung.

Art. 85bis Abs. 2 IVV enthält eine Definition von Vorschüssen, die spezifisch für Leistungen der Invalidenversicherung sind:

Als Vorschussleistungen gelten:

- a. *freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu deren Rückerstattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der Rentennachzahlung an die bevorschussende Stelle schriftlich zugestimmt hat;*
- b. *vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann.*

Im Rahmen der Sozialhilfe betrifft die Mehrheit der Vorschüsse (gemessen am Finanzvolumen) Sozialversicherungsleistungen wie AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Übergangsleistungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung, Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsgeld, Hilflösenentschädigung, Familienzulagen, berufliche Vorsorge, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung und die kantonale Mutterschaftsversicherung. Die Nachzahlung von Sozialversicherungen ist im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1) klar kodifiziert.

Ein Teil der Vorschüsse bezieht sich jedoch auf andere Leistungen, wie sie bereits erwähnt wurden (ausstehender Lohn, familienrechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, Stipendien usw.). Zwar gilt der für die Sozialversicherungen vorgesehene gesetzliche Rahmen analog auch für mehrere dieser

² Siehe auch Urteile KG FR 605 2017 36 vom 5. Juli 2018, Erw. 4.2, 605 2017 228 vom 5. Juni 2018, Erw. 2.

³ Urteil KG FR 605 2017 228 vom 5. Juni 2018, Erw. 2.2

⁴ Urteil KG FR 605 2017 228 vom 5. Juni 2018, Erw. 4.2



Leistungen, doch ist dies nicht systematisch der Fall. Daher ist es sinnvoll, in einem ersten Schritt den Rahmen für die Sozialversicherungsleistungen darzustellen. Anschliessend werden in einem zweiten Schritt die Besonderheiten in Bezug auf andere Leistungen ausführlich behandelt.

3. Vorschüsse auf Sozialversicherungsleistungen

3.1. Zwei Fälle: Direktes Recht und Abtretung

Es gibt zwei Fälle, auf die sich die Pflicht des Sozialdienstes zur Rückzahlung von Vorschüssen auf Sozialversicherungsleistungen stützt: ein gesetzlich festgelegter direkter Anspruch und eine vertraglich vereinbarte Abtretung durch die Begünstigte Person⁵.

Das direkte Recht, die Rückerstattung von Vorschüssen auf Sozialleistungen zu verlangen, ergibt sich aus Art. 22 Abs. 4 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV-VIS/IV, SR 831. 301), in der es heisst: "Hat eine private oder eine öffentliche Fürsorgestelle einer Person im Hinblick auf Ergänzungsleistungen Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt während einer Zeitspanne gewährt, für die rückwirkend Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, so kann ihr bei der Nachzahlung dieser Vorschuss direkt vergütet werden". Diese Sonderregelung bezüglich der Auszahlung von rückwirkend gewährten EL gewährt der Unterstützungsbehörde einen direkten Anspruch, der nicht von der vorherigen Zustimmung der begünstigten Person abhängig ist⁶.

Was die Abtretung betrifft, so regelt Art. 22 Abs. 2 Bst. a ATSG den Fall: Die vom Sozialversicherer rückwirkend gewährten Leistungen können an den Arbeitgeber oder an eine öffentliche oder private Fürsorge abgetreten werden, sofern diese in Vorleistung getreten sind.

3.2. Zeitliche und sachliche Übereinstimmung

Zwei Bedingungen müssen zwingend erfüllt sein, damit Leistungen als Vorschüsse gelten: die **zeitliche** und die **sachliche Übereinstimmung** zwischen den Leistungen. Dieser Grundsatz ist in Art. 85bis Abs. 3 IVV gegeben, wonach die Rentenzahlungen bis höchstens zur Höhe des Vorschusses und für den Zeitraum, auf den sich die Renten beziehen, an die vorschussgewährende Stelle gezahlt werden können.

Mit **zeitlicher Übereinstimmung** ist also gemeint, dass die Sozialhilfeleistungen und die vom Versicherer gezahlten Leistungen für denselben Zeitraum ausgezahlt wurden. Gemäss der Rechtsprechung "*setzt dies voraus, dass die für jeden Monat als Vorschuss gewährte materielle Hilfe klar definiert ist, um zu überprüfen: dass die für einen bestimmten Monat gewährten Versicherungsleistungen tatsächlich dazu dienen, den für denselben Monat gewährten Vorschuss zu kompensieren (in diesem Sinne siehe Urteil KG FR 605 2020 53 vom 26. Juli 2021 E. 3.3.4 und 3.3.5). Mit der Folge, dass, wenn die gewährten Versicherungsleistungen höher sind als dieser Vorschuss, der Restbetrag nicht dazu dienen kann, Leistungen auszugleichen, die als Vorschuss für einen anderen Zeitraum gewährt wurden.*"⁷

Unter **sachliche Übereinstimmung** versteht man alle von der Sozialhilfe vorgezogenen Leistungen, die dazu dienen, den laufenden Unterhalt der Person bis zur Höhe der rückwirkenden Zahlung zu sichern.

⁵ ARTIAS-Merkblatt vom April-Mai 2015, "Nachträgliche Zahlung von Sozialversicherungen und Rückzahlung von Sozialhilfevorschüssen", Yvan Fauchère.

⁶ Urteil des Bundesgerichts vom 13. März 2015, E. 3.1 (9C_741/2014); BGE 132 V 112, E. 3.2.1.

⁷ Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Mai 2022 (605 2021 177, 605 2021 186, 605 2021 224)



3.3. Sonderfall: IV-Taggelder

Da rückwirkend ausbezahlte IV-Taggelder die Person nicht unbedingt aus der Sozialhilfe entlassen, müssen sie unter Berücksichtigung der Zeiteinheit in die Berechnung der Sozialhilfe einbezogen werden. Beispielsweise werden bei IV-Taggeldern, die für die Monate Januar bis April ausbezahlt wurden, diese mit der Sozialhilfe für die Monate Februar bis Mai konkurriert. Der Überschuss ist an die begünstigte Person auszuzahlen und anschliessend als Einnahme in der laufenden Unterstützung zu berücksichtigen. Bei variablen laufenden Einnahmen sind die Überschüsse im Folgemonat zu berücksichtigen. Wenn das Einkommen das soziale Existenzminimum übersteigt, wird die Unterstützung ausgesetzt⁸.

3.4. Leistungen, die im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen gewährt werden

Während der Dauer des Vertrags zur sozialen Eingliederung erhält die bedürftige Person eine materielle Hilfe, die auf den Normen nach Art. 22 Abs. 1 SHG beruht und um einen Anreizbetrag erhöht wird.

Art. 29 Abs. 1 (2. Satz) erinnert daran, dass die materielle Hilfe, die gemäss dem Vertrag zur sozialen Eingliederung erhalten wurde, nicht zurückerstattet werden muss. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Leistungen, die als Vorschuss gezahlt werden. Wenn also der RSD einen Vorschuss gewährt und während des Zeitraums, auf den sich der Vorschuss bezieht, eine SEM eingerichtet wird, sind diese Leistungen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Rückzahlung an den RSD zurückzuerstatten. Mit anderen Worten: Wenn eine Rückzahlung erfolgt, müssen zur Ermittlung des zurückzuzahlenden Betrags die beiden folgenden Zeiträume unterschieden werden.

- > Zeitraum der Nachzahlung: Da es sich um einen Leistungsvorschuss handelt, sind die Gesamtausgaben des gedeckten Zeitraums rückerstattungspflichtig, inklusive der Ausgaben für SEM (mit Ausnahme der nicht rückerstattungspflichtigen Organisationskosten). Der Betrag muss Monat für Monat berechnet werden, durch Vergleich der monatlichen Schuld mit der monatlichen Nachzahlung des gleichen Zeitraums.
- > Zeitraum ausserhalb der Nachzahlung, für den die Ausgaben für SEM nicht rückerstattungspflichtig sind

4. Nachträgliche Auszahlung von Leistungen, die nicht von Sozialversicherungen vorgestreckt wurden

4.1. Krankenkasse Prämienverbilligung

Die Regel der doppelten Übereinstimmung, sachlich und zeitlich, gilt auch für die Verbilligung der Krankenkassenprämien. In den meisten Fällen wird die Verbilligung direkt von der KVG-Versicherungsprämie abgezogen. In Situationen, in denen dies nicht der Fall ist und es zu einer rückwirkenden Auszahlung kommt, ist der RSD berechtigt, den für den betreffenden Zeitraum gewährten Vorschuss zurückzufordern. Eine Abtretung muss zuvor mit der begünstigten Person unterzeichnet worden sein. Der Überschuss ist bei der Erstellung des Budgets für die folgenden Monate zu berücksichtigen.

⁸ ZESO 1/12, S. 8, « IV-Taggelder: Hat der Klient Anspruch auf den Überschuss? »



4.2. Stipendium

Die Regel der doppelten Übereinstimmung, sachlich und zeitlich, gilt auch für rückwirkend gezahlte Stipendien. Eine Abtretung muss zuvor mit der begünstigten Person unterzeichnet worden sein. In der Praxis kann jedoch, wenn die Person weiterhin materiell unterstützt wird, der Betrag des Stipendiums von den nächsten Sozialhilfebudgets abgezogen werden.

4.3. Unterhaltsbeitrag

Nur wenn eine Abtretung vorliegt, gilt die Regel der doppelten sachlichen und zeitlichen Kongruenz auch für rückwirkend gezahlte Unterhaltsbeiträge (Alimente), sei es durch den ehemaligen Ehepartner oder durch den Bereich Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen des KSA. Für diese Leistungen erfolgt eine monatsweise Berechnung.

4.4. Lohn

Obwohl es selten ist, kommt es vor, dass ein Lohn rückwirkend ausgezahlt wird. Manchmal bezieht sich der Lohn auf einen Zeitraum vor der Unterstützung durch die Sozialhilfe. Nur wenn in diesen Fällen eine Abtretung vorliegt, kann die Zahlung desselben einen Vorschuss ausgleichen. Ist dies nicht der Fall, stellt die rückwirkende Zahlung ein Einkommen dar, das bei der Budgeterstellung für die folgenden Monate berücksichtigt werden muss.

4.5. Steuern und Mietkosten

Rückerstattungen von zu viel gezahlten Vorauszahlungen über Steuern oder Mietkosten sind keine Vorschüsse und als verfügbare Mittel zu betrachten. Sie werden also nicht zur Rückzahlung der materiellen Hilfe verwendet. Diese Beträge werden bei der Erstellung des Budgets für die folgenden Monate berücksichtigt (SKOS D.1., Kommentar a). Dasselbe gilt für die Erstattung von nicht gedeckten KVG-Kosten.

4.6. Wie ist vorzugehen, wenn mehrere Nachzahlungen denselben Zeitraum abdecken?

Dabei gilt die Regel der sachlichen und zeitlichen Übereinstimmung. Wenn der RSD eine finanzielle Unterstützung als Vorschuss gewährt, hat er das Recht, diesen im Umfang der gewährten Unterstützung zurückzufordern. Während eine erste Rückzahlung die Rückzahlung des gesamten Vorschusses ermöglicht, begründet jede weitere Rückzahlung keinen direkten Anspruch mehr auf Rückzahlung, sondern stellt ein Einkommen dar. Daher sollten die Grundsätze für Rückzahlungen aus Erwerbseinkommen herangezogen werden, um festzustellen, ob eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage vorliegt.

Wenn jedoch mit der ersten Rückzahlung nicht der gesamte Vorschuss zurückgezahlt werden kann, kann eine zweite oder sogar dritte Rückzahlung zur Rückzahlung des verbleibenden Vorschusses verwendet werden.

5. Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den Regionalen Sozialdienst (RSD). Entscheid der Sozialkommission.